S 9 SO 1210/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SO 1210/21
Datum	15.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 2884/21
Datum	20.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 15. Juli 2021 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die halbjÃ¤hrliche ÃberprÃ¼fung seiner Einkommenssituation im Rahmen der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des ZwÃ¶lften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII). Zudem begehrt er fÃ¼r die Zeit ab Februar 2021 die Bewilligung eines zusÃ¤tzlichen Betrages von 129 Euro monatlich fÃ¼r die Beschaffung von FFPÂ 2-Masken.

Der 1955 geborene KlÃ¤ger steht im laufenden Leistungsbezug bei der Beklagten. Mit Bescheid vom 12. November 2020 (Bl. 229 d. Beklagtenakte) bewilligte ihm

diese fÃ¼r die Zeit ab Dezember 2020 (bei unverÃ¤nderten VerhÃ¤ltnissen befristet bis zum 31. Mai 2021) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII in HÃ¶he von 639,50 Euro bzw. ab Januar 2021 in HÃ¶he von 655,88 Euro (Bescheid vom 9. Dezember 2020, Bl. 261 d. Beklagtenakte).

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger per E-Mail (17. November 2020) und schriftlich (25. November 2020) Widerspruch und wandte sich gegen die Befristung der Bewilligung.

Mit Bescheid vom 10. Mai 2021 (Bl. 379 d. Beklagtenakte) bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger auch fÃ¼r die Zeit ab Mai 2021 (bei unverÃ¤nderten VerhÃ¤ltnissen befristet bis zum 31. Dezember 2021) Leistungen in HÃ¶he von 657,17 Euro.

Bereits mit E-Mail vom 21. Februar 2021 beantragte der KlÃ¤ger im Anschluss an eine Entscheidung des Sozialgerichts Karlsruhe eine zusÃ¤tzliche monatliche Leistung von 129 Euro fÃ¼r die Beschaffung von FFPÂ 2-Masken.

Nach AnhÃ¶rung (Schreiben vom 25. Februar 2021, Bl, 277 d. Beklagtenakte) lehnte die Beklagte diesen Antrag mit Bescheid vom 1. April 2021 (Bl. 299 d. Beklagtenakte) ab. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 14. April 2021 Widerspruch.

Am 10. Mai 2021 hat der KlÃ¤ger Klage bei dem Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er angegeben, die Beklagte dÃ¼rfe seine Einkommenssituation nur jÃ¤hrlich Ã¼berprÃ¼fen. Stattdessen fordere sie aber in sechsmonatigen AbstÃ¤nden von ihm Rechenschaft. Die Beklagte solle darauf verzichten, ihn zu Stellungnahmen Ã¼ber einzelne Ausgaben zu zwingen. So verlange sie unter anderem, dass er die Zahlung einer GebÃ¼hr erklÃ¤re, die er an eine bayerische Gemeinde wegen der Erteilung einer erweiterten MeldebestÃ¤tigung entrichtet habe. Es sei auch vollkommen Ã¼berflÃ¼ssig, ihn Ã¼ber Kassenbons zu befragen. Er begehre auÃerdem weitere monatliche Leistungen in HÃ¶he von 129 Euro zur Beschaffung von FFPÂ 2-Masken. Ihm sei bekannt, dass ein anderes Gericht in einem Eilverfahren bezÃ¼glich des geltend gemachten Betrages fÃ¼r die Beschaffung von FFPÂ 2-Masken abweichend vom Sozialgericht Karlsruhe entschieden habe. Allerdings sei in der Hauptsache noch nicht entschieden worden. Er strebe deshalb direkt ein Verfahren in der Hauptsache an. Sein Rechtsmittel gegen die Ablehnung seines Antrags sei bislang nicht bearbeitet worden. Er sei auf die eingeklagten Mittel angewiesen, weil er sich sonst keine Masken kaufen kÃ¶nne. Er gehÃ¶re jedoch zur Risikogruppe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 2021 (Bl. 515 d. Beklagtenakte) hat die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 1. April 2021 zurÃ¼ckgewiesen und zur BegrÃ¼ndung angefÃ¼hrt, Kosten von FFP2-Masken rechtfertigten keine abweichende Festsetzung des Regelbedarfes gemÃ¤Ã Â§ 27 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGBÂ XII, da nicht dargelegt sei, dass die genannten Mehraufwendungen begrÃ¼ndbar nicht anderweitig ausgeglichen werden kÃ¶nnten.

Mit Gerichtsbescheid vom 15. Juli 2021 hat das SG die Klage abgewiesen.

Gegen den ihm am 17. Juli 2021 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich der KlÃ¤ger mit seiner am 3. September 2021 beim SG eingelegten Berufung. Er sei davon ausgegangen, dass die strittigen Fragen erledigt seien. Deshalb habe er auf Rechtsmittel gegen den Gerichtsbescheid vom 15.Â Juli 2021 verzichtet. Mit Schreiben vom 30. August 2021 habe die Beklagte jedoch zu erkennen gegeben, dass diese EinschÃ¤tzung unrichtig gewesen sei. Die Beklagte habe vielmehr eingerÃ¤umt, bewusst auf die Ãberweisung der vollen Miete verzichtet zu haben, um die Entstehung eines Guthabens zu vermeiden. Zeitgleich sei er seit Jahren aufgefordert worden, das Heizen einzuschrÃ¤nken, obwohl bekannt sei, dass seine Wohnung einen erhÃ¶hten Heizbedarf habe. Die Beklagte bestehe weiterhin darauf, ihm die Grundsicherung nur fÃ¼r sechs Monate gewÃ¤hren zu mÃ¼ssen. AuÃerdem weigere sie sich, seine Wohnung als angemessen anzuerkennen und verlange, dass er sich eine andere Wohnung suche. Er lege daher gegen die ZurÃ¼ckweisung seiner Klage Rechtsmittel ein und beantrage die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 15. Juli 2021 aufzuheben und festzustellen, dass die Beklagte lediglich einmal pro Jahr seine Einkommenssituation Ã¼berprÃ¼fen dÃ¼rfe und bei solchen ÃberprÃ¼fungen darauf verzichten solle, ihn zu Stellungnahmen Ã¼ber einzelne Ausgaben zu zwingen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (vgl. Â§ 124 Abs.Â 2Â Sozialgerichtsgesetz [SGG]) einverstanden erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verfahrensakten des SG und des Senats Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung, Ã¼ber die der Senat mit Zustimmung der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden kann, ist bereits unzulÃ¤ssig, weil sie nicht fristgerecht eingelegt wurde. Sie ist daher gemÃ¤Ã Â§ 158 Satz 1 SGG zu verwerfen.

Nach Â§ 151 Abs. 1, 105 Abs. 2 SGG ist die Berufung binnen eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Landessozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung bei dem Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird (Â§ 151 Abs. 2 Satz 1 SGG). Nach Â§ 64 Abs. 1 SGG beginnt der Lauf einer Frist, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage nach der Zustellung. Eine nach Monaten

bestimmte Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher nach der Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt â□□ hier also die Zustellung â□□ fÃ¤llt (Â§ 64 Abs. 2 Satz 1 SGG); fÃ¤llt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nÃ¤chsten Werktages (Â§ 64 Abs. 3 SGG).

Vorliegend ist die Berufungsfrist versÃ¤umt, ohne dass WiedereinsetzungsgrÃ¼nde gegeben sind.

Der Gerichtsbescheid vom 15. Juli 2021 war mit einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen (vgl. Â§Â§ 136 Abs. 1 Nr. 7, 66 Abs. 1 SGG); dort war der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen worden, dass die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim LSG einzulegen sei, die Berufungsfrist jedoch auch gewahrt sei, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim SG eingelegt werde. Der Gerichtsbescheid ist dem KlÃ¤ger, nachdem er in der Wohnung nicht angetroffen werden konnte, ausweislich der â□□ die inhaltlichen Anforderungen des Â§ 182 Zivilprozessordnung (ZPO) beachtenden â□□ Postzustellungsurkunde am 17. Juli 2021 (einem Samstag) durch Einlegen in den zur Wohnung gehÃ¶renden Briefkasten wirksam zugestellt worden (vgl. Â§ 180 Satz 1 i.V.m. Â§ 178 Abs. 1 ZPO).

Damit endete die Berufungsfrist von einem Monat (Â§ 151 Abs. 1 SGG) am 17. August 2021 (einem Dienstag). DemgegenÃ¼ber ist die Berufung erst am 3. September 2021 beim Sozialgericht Mannheim eingegangen. Die Berufung ist daher verfristet und damit unzulÃ¤ssig.

Wegen der VersÃ¤umung der Frist zur Einlegung der Berufung kann dem KlÃ¤ger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewÃ¤hrt werden. Wiedereinsetzung ist (nur) zu gewÃ¤hren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine Verfahrensfrist einzuhalten (Â§ 67 Abs. 1 SGG). Schuldlos handelt, wer diejenige Sorgfalt beachtet, die einem gewissenhaften ProzessfÃ¼hrenden, der seine Rechte und Pflichten sachgemÃ¤Ã□ wahrnimmt, nach den GesamtumstÃ¤nden des konkreten Falles zuzumuten ist (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 6. Oktober 2016 â□□ B 5 R 45/16 B â□□ juris Rdnr. 14).

Derartige GrÃ¼nde, welche den KlÃ¤ger schuldlos an einer rechtzeitigen Einlegung der Berufung gehindert haben, sind von diesem nicht vorgebracht und erst recht nicht glaubhaft gemacht; sie sind auch sonst nicht ersichtlich. Sein Vortrag, er habe angenommen, dass alle Streitpunkte bereinigt seien, erschlieÃ□t sich dem Senat im Hinblick auf den abweisenden Gerichtsbescheid nicht.

Wegen VersÃ¤umung der Berufungsfrist ist dem Senat eine PrÃ¼fung des klÃ¤gerischen Begehrens in der Sache verwehrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.Â

Â

Erstellt am: 25.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024